

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Fabrikarbeiter Ferdinand F [REDACTED] aus G [REDACTED],  
dort geboren am [REDACTED] [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 100 d Abs 2 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung  
vom 24. November 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des  
Landgerichts in Dortmund vom 10. Oktober 1953, soweit es  
ihn betrifft, im Strafausspruch mit den Feststellungen  
hierzu aufgehoben. Insoweit wird die Sache zur neuen Ver-  
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechts-  
mittels, an das Landgericht zurückverwiesen. Die weiterge-  
hende Revision wird verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen "landesverräterischer Konspiration gemäss § 100 d StGB" zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Den Gründen des Urteils ist zu entnehmen, dass die Strafkammer einen Fall des § 100 d Abs 2 für gegeben gehalten und einen besonders schweren Fall im Sinne des Abs 4 angenommen hat

Die Revision des Angeklagten rügt die Verletzung des sachlichen Rechts. Im Schuldspruch bleibt sie erfolglos. Das Urteil unterliegt insoweit keinen rechtlichen Bedenken.

Doch lässt sich die Annahme eines besonders schweren Falles nach den Feststellungen der Strafkammer nicht rechtfertigen. Sollte allerdings die Erwähnung von Abs 4 des § 100 d versehentlich geschehen sein, das Landgericht also die Strafe gegen den Angeklagten nicht diesem weiteren Strafrahmen entnommen haben - darauf deutet die verhältnismässig niedrige Gefängnisstrafe hin -, so beständen keine Bedenken gegen den Strafausspruch. Die Möglichkeit aber, dass die Strafkammer die Strafe dem Strafrahmen des Abs 4 entnommen und deshalb höher bemessen hat, lässt sich nicht ausschliessen. Dann genügt das Urteil nicht den Voraussetzungen, die die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an die Bejahung eines besonders schweren Falles stellt. Ein solcher Fall ist, wie der Bundesgerichtshof zum früheren § 266 Abs 4 StGB ausgesprochen hat, dann gegeben, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände die erfahrungsgemäss vorkommenden und deshalb vom Gesetzgeber für den Spielraum des ordentlichen Strafrahmens schon bedachten Fälle an Strafwürdigkeit so übertrifft, dass der ordentliche Strafrahmen zu ihrer Sühne nicht mehr hinreicht. Ob das zutrifft, hat der Patrichter nach eingehender Würdigung der Tat und der

- 3 -

Persönlichkeit des Täters zu entscheiden (vgl BGH 1 StR 594/51 vom 4.12.51). Diese Grundsätze verdienen auch für den besonders schweren Fall des § 100 d Abs 4 Anerkennung. Die Strafzumessungsgründe der Strafkammer genügen diesen Grundsätzen nicht. Das Urteil erwähnt lediglich, dass ein besonders schwerer Fall nach § 100 d Abs 4 gegeben sei, ohne dies näher zu begründen. Anders als beim Mitangeklagten N. enthält das Urteil auch keine genügenden Feststellungen, aufgrund deren das Revisionsgericht imstande wäre, die Annahme eines besonders schweren Falles zu billigen. Dieser Mangel muss zur Aufhebung des Urteils im Strafausspruch führen.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Weber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)